

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

**Bundesministerium
für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien**

Eisenstadt, am 23.6.2008
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B143-10004-11-2008

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG); Stellungnahme

Bezug: BMJ-B12.101/0002-I5/2008

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diesen Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden

und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Im Vorblatt werden nur die Kosten auf Bundesseite erwähnt. Die auf die Länder zukommend zusätzlichen finanziellen Ausgaben werden in den Erläuterungen nicht erwähnt. Daher entspricht dieser Entwurf nicht der Vereinbarung.

Dies bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass die mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Mehrbelastungen vom Bund zu tragen sind.

Zu Artikel V Z 5 (§ 52a):

Bei bedingt entlassenen Rechtsbrechern kann das Gericht die Überwachung des Verhaltens anordnen, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Dabei kann das Gericht auch die Jugendwohlfahrt damit betrauen. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken – Jugendwohlfahrt ist ein Art. 11 B-VG Materie, also Landesvollziehung und der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG – wird durch diesen Entwurf der Jugendwohlfahrt eine neue Tätigkeit übertragen, die mit ihrer bisherigen Tätigkeit nichts gemeinsam hat, da die Jugendwohlfahrt eine andere Zielrichtung verfolgt.

Diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel VI Z 3 und 4 (§ 78 Abs. 3 und § 78a):

Diese unbedingten und unverzüglichen Anzeigeverpflichtungen sind im Hinblick auf die Arbeit der Jugendfürsorge zu überdenken, zumal der notwendige Aufbau und die Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses für eine wirksame

Betreuung unabdingbar ist und eine derartige Anzeigeverpflichtung dem zuwiderlaufen würde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.6.2008

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller